

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brügggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 08. August 2013

Nummer

**30**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	677
Öffentliche Zustellungen.....	678
<b>Grefrath:</b> Widmung von Gemeindestraßen .....	679
Sondersatzung § 8 Kommunalabgabengesetz.....	680
Haushaltssatzung und Bekanntmachung Haushaltssatzung .....	681
Rechtskraft 3. Änderung Bebauungsplan Oe 18 „Johannes-Girmes-Straße“.....	683
<b>Nettetal:</b> Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Br-246	
„Theodor-Haan-Straße“ .....	686
Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Br-245	
„Östlich am Kastell“ .....	688
Öffentliche Auslegung 11. Änderung Bebauungsplan Lo-4	
„Düsseldorfer Straße“ .....	690
<b>Schwalmtal:</b> Haushaltssatzung und Bekanntmachung der	
Haushaltssatzung .....	692
Einsicht Wählerverzeichnis Bundestagswahl am 22.09.2013 .....	695
<b>Tönisvorst:</b> Entwässerungssatzung.....	697
Bezirksregierung Düsseldorf: Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch.....	718
Bezirksregierung Düsseldorf: Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch.....	720
Bezirksregierung Düsseldorf: Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch.....	721
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Apfelweines und Weines .....	722
Nachruf .....	723
<b>Viersen:</b> Aufhebung Umlegungsbeschluss zum Umlegungsverfahren	
Nr. 32 - Solferinostraße - .....	724
Abschlussergebnis Haushaltsjahr 2008.....	725
Öffentliche Zustellungen.....	726
Öffentliche Zustellung.....	727
<b>Willich:</b> Genehmigung 135. Änderung Flächennutzungsplan Gewerbegebiet Moltkestr. ....	728
Bebauungsplan Nr. 84 W -Gewerbegebiet Moltkestr.- .....	731
§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	733
Öffentliche Zustellung.....	742
<b>Sonstige:</b> Sparkasse Krefeld: Aaufgebot Sparkassenbücher.....	743

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.06.2013 -Aktenzeichen 03280113653/hö gegen:**

Herrn  
Marc Sluyts  
Kouwenberg 17a  
B-2290 VORSELAAR

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der/dem Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.07.2013

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 677

### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,  
Mobilfunk abweichend

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.06.2013 -Aktenzeichen 03280114722/hö gegen:**

Herrn  
Jelle De Maeyer  
Kerkhofstraat 158  
B-2850 BOOM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der/dem Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.07.2013

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 678

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz) NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der derzeit gültigen Fassung wird das

Schreiben des Amtes für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen vom 17.06.2013  
- Aktenzeichen 66/20-132/13-  
an:

Herrn  
Hans- Josef Swenne  
Maurus- Ahn- Str. 5  
41065 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie montags bis donnerstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr bei der Kreisverwaltung Viersen  
Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen  
Abteilung: Abfall/ Bodenschutz/ Altlasten  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen  
Zimmer 2323  
eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.08.2013

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Röder

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 678

# Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

## Widmung von Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2013 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Widmungsverfügung erlassen:

Die nachstehend aufgeführten Straßenkörper werden mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straßen gewidmet und als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW eingestuft:

- a) Stichstraße Gewerbepark Wasserwerk, Gemarkung Grefrath, Flur 37, Flurstück 201 und 202.
- b) Stichstraße Gewerbepark Wasserwerk mit Abzweig, Gemarkung Grefrath, Flur 37, Flurstücke 210, 211 und 221.

Ein Plan, der die gewidmeten Flächen ausweist, kann im Bauamt, Rathaus Oedt, Zimmer 7, Johannes-Girmes-Str. 21, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmungsverfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

### Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergewöhnlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Grefrath, den 24. Juli 2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dr. Räppel

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 679

# Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

## Sondersatzung der Gemeinde Grefrath vom 19.07.2013

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW für die straßenbauliche Maßnahme „Erneuerung und Verbesserung der Florastraße“ in der Gemeinde Grefrath auf der Grundlage der Beitragssatzung gem. § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 11. Juni 1987 in der zurzeit gültigen Fassung.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 19.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Florastraße wurde im Bereich von Mündung Bruckhauser Straße bis Vinkrather Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4a der Straßenverkehrsordnung (abgekürzt StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung, Grünflächen und Oberflächenentwässerung umgewandelt. Der Gesamtaufbau der Anlage besteht aus einer Frostschuttschicht (29 cm), einer Schottertragschicht (20 cm), einem Pflasterbett (3 cm) und 8 cm Betonsteinpflaster (8x15x22,5 cm). Der Aufwand für diese „Maßnahme“ ist gem. § 2 Ziffer 1.6 der o. a. Beitragssatzung beitragsfähig.

Die Florastraße ist eine Anliegerstraße.

### § 2

Der prozentuale Anteil der Beitragspflichtigen wird auf 65 % festgesetzt. Der verbleibende prozentuale Aufwandsanteil entfällt auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit und wird durch die Gemeinde getragen.

### § 3

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sondersatzung vom 19.07.2013 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW für die straßenbauliche Maßnahme „Erneuerung und Verbesserung der Florastraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 19.07.2013

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Dr. Räppel

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 680

# Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath mit Beschluss vom 19.07.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>22.536.737 €</b>
davon ordentliche Erträge	<b>22.527.637 €</b>
davon Finanzerträge	<b>9.100 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>25.661.547 €</b>
davon ordentliche Aufwendungen	<b>24.874.267 €</b>
davon Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<b>787.280 €</b>

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>21.080.290 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>22.737.708 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.099.300 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit auf	<b>3.219.949 €.</b>

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.620.649 €** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.108.500 €** festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **3.124.810 €** festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.500.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 255 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v.H.

#### § 7

Zur flexiblen Haushaltsführung wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Gemeinde Grefrath ist produktorientiert gegliedert. In einer separaten Darstellung sind die Produkte nach Verantwortungsbereichen (Ämter) zu Budgets zusammengefasst.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dieses für Investitionsein- bzw. -auszahlungen mit Ausnahme der zweckgebundenen Ein- und Auszahlungen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Zur gegenseitigen Deckung dürfen nicht herangezogen werden:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen / interne Leistungsverrechnung)
- Aufwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände
- Zweckgebundene Erträge / Aufwendungen bzw. Ein- / Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Budgetübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

#### § 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber(innen) umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Grefrath, 19.07.2013

aufgestellt:

Rive  
Kämmerer

bestätigt:

Lommetz  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 10.06.2013 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 25.07.2013 hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 20, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags                    8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
und  
montags                                14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Es wird daraufhingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 31.07.2013

gez. Lommetz  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 681

---

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**über die Rechtskraft der 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 18 „Johannes-Girmes-Straße“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 19.07.2013 die 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 18 „Johannes-Girmes-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Planänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt die 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 18 „Johannes-Girmes-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

### **Hinweise:**

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 24.07.2013

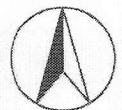
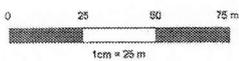
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dr. Räppel

Geltungsbereich der 3. Änderung (vereinfacht)  
des Bebauungsplanes Oe 18 „Johannes-Girmes-  
Straße“ (nur Text)



M 1 : 2500



## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-246 „Theodor-Haan-Straße“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 18.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-246 „Theodor-Haan-Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 09.07.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-246 „Theodor-Haan-Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtteils Breyell, östlich der Theodor-Haan-Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit vom **16.08.2013 bis einschließlich zum 16.09.2013** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Gutachten/ Untersuchungen sind verfügbar:

- Artenschutzprüfung

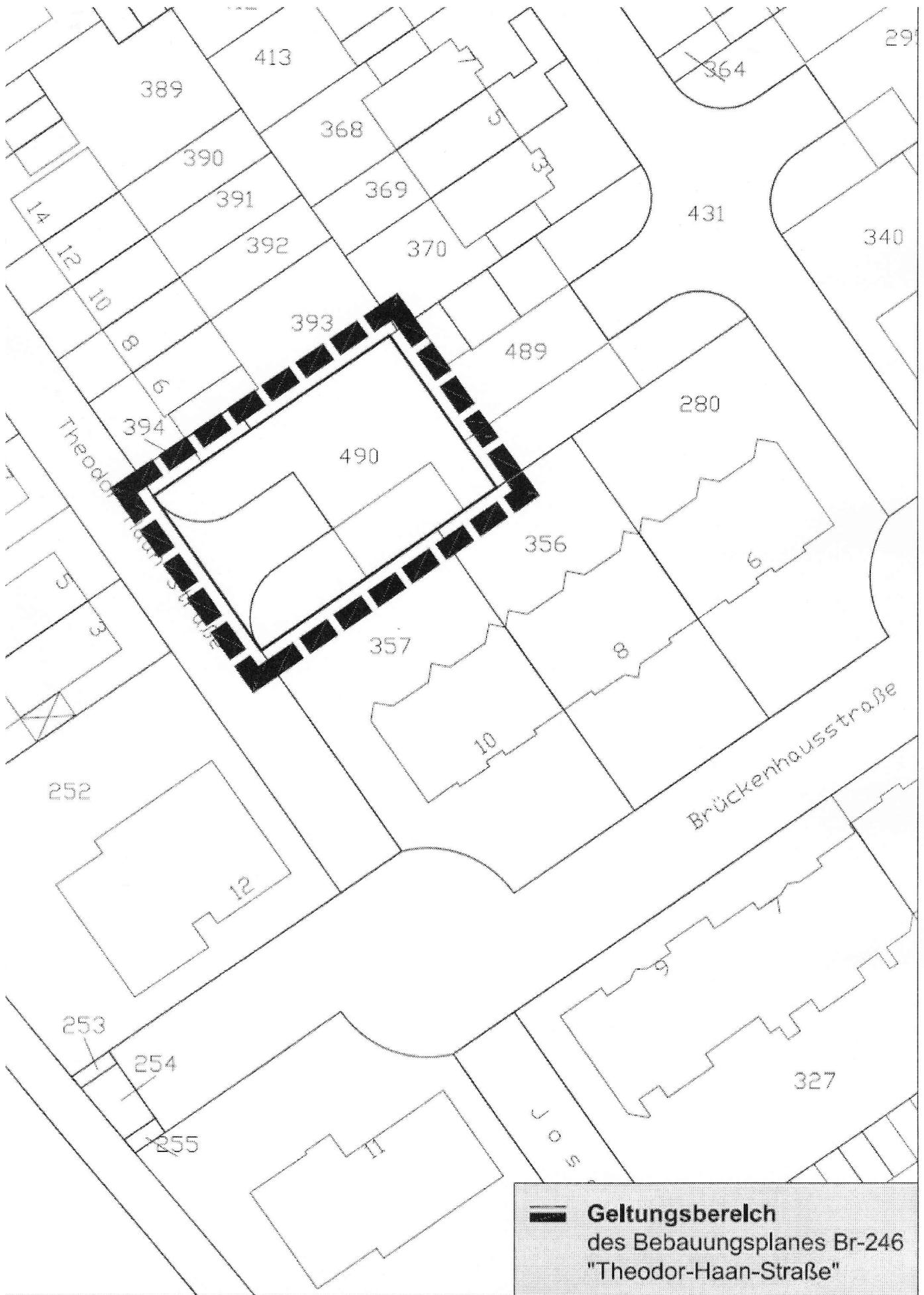
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 01.08.2013

Im Auftrag  
gez. Eckert



 **Geltungsbereich**  
 des Bebauungsplanes Br-246  
 "Theodor-Haan-Straße"

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-245 „Östlich Am Kastell“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 03.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-245 „Östlich Am Kastell“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 07.03.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-245 „Östlich Am Kastell“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteilzentrums Breyell an der Straße „Am Kastell“. Im Süden des Plangebietes befinden sich das Jugendheim sowie der katholische Kindergarten. Östlich grenzt das Altenpflegeheim an. Im Norden schließen sich der Generationenspielplatz und die Autobahn 61 an.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit vom **16.08.2013 bis einschließlich zum 16.09.2013** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Gutachten/ Untersuchungen sind verfügbar:

- Artenschutzprüfung
- Boden- und Grundwassergutachten
- Schallschutzgutachten

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 01.08.2013

Im Auftrag

gez. Eckert



## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **Öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“ im Stadtteil Lobberich**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 24.11.2011 die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 09.07.2013 die öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Lobberich westlich der Düsseldorfer Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit vom **16.08.2013 bis einschließlich zum 16.09.2013** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Gutachten/ Untersuchungen sind verfügbar:

- Artenschutzprüfung
- Boden- und Grundwassergutachten
- Schallschutzgutachten

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

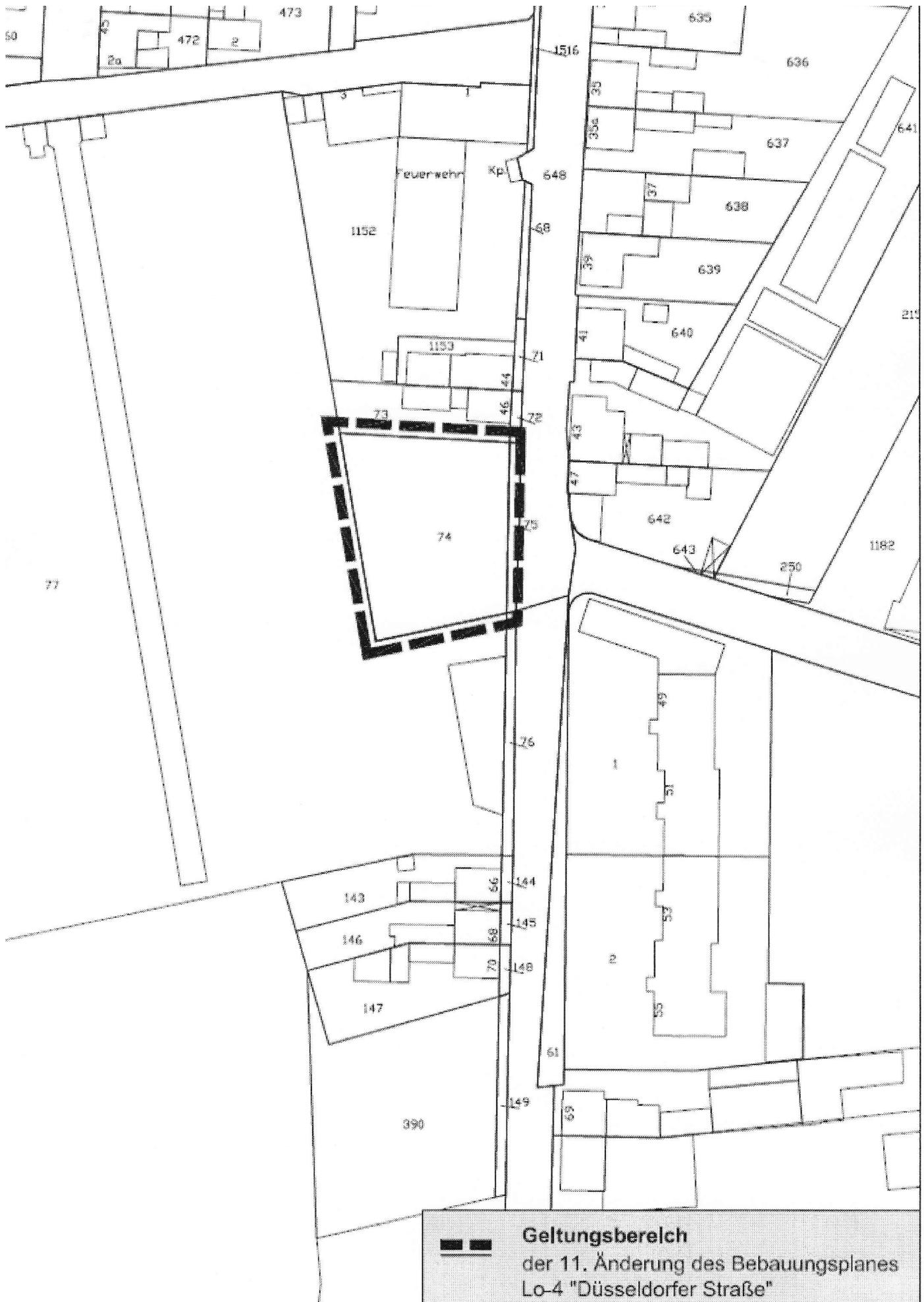
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 01.08.2013

Im Auftrag

gez. Eckert



# Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2013 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW S. 194) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 02. Juli 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	27.896.261 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.663.742 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	26.337.781 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	28.433.471 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.480.337 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	924.950 €
--	-----------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	625.100 €
---	-----------

festgesetzt.

#### § 2

**Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf**  
5.000.000 €

festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplanes wird auf 2.767.481 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf   | 260 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf  | 425 v.H. |
|     | Aufgrund der vom Rat beschlossenen Hebesatzsatzsatzung vom 11.12.2012 hat diese Angabe nur deklaratorische Bedeutung. |          |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 420 v.H. |

### § 7

#### **Stellenplan**

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg. Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Bereinigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

### § 8

#### **Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden zunächst innerhalb der Produkte ein Budget, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71, 57 und 58. Darüber hinaus bilden die den jeweiligen Verantwortungsbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordneten Produkte ein übergeordnetes Budget.
- (2) Die Kontengruppen:  
50/51 und 70/71 (Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Personal- und Versorgungsauszahlungen)  
57 (Bilanzielle Abschreibungen)  
58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen)  
bilden über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan jeweils ein Budget.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Innerhalb der Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 03.07.2013 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2013 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 29.07.2013 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 31.07.2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2013 ,S. 692

# Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

## Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die

<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinde		SCHWALMTAL
<input type="checkbox"/>	Wahlbezirke der Gemeinde		

wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Während der allgemeinen Öffnungszeiten

andere und zwar

Ort der Einsichtnahme  
Wahlamt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 308 und 315, 41366 Schwalmtal

Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Absatz 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Nicht zutreffendes bitte löschen oder streichen

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Datum (TT.MM.JJJJ)  
06.09.2013 bis 12.00 Uhr

bei der

Gemeindebehörde Gemeinde Schwalmtal	
Dienststelle Wahlamt	
Gebäude Markt 20, 41366 Schwalmtal	Zimmernummer 308 + 315

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum Datum (TT.MM.JJJJ)  
01.09.2013 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nummer und Name  
111 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

§ 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum Datum (TT.MM.JJJJ)  
01.09.2013  
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

bis zum Datum (TT.MM.JJJJ)  
06.09.2013 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Datum (TT.MM.JJJJ)

20.09.2013

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag

und

ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich

von

der Deutschen Post AG

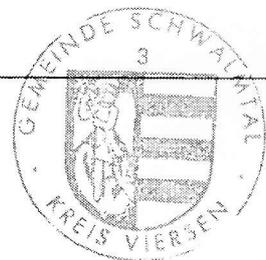
Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Ort, Datum  
Schwalmtal, den 31.07.2013

Die Gemeindebehörde  
Gemeinde Schwalmtal - Der Bürgermeister  
i.V.

- Gather -



# **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

## **S a t z u n g**

### **der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 24.09.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2013**

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NW. S. 194),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.),
- der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW S. 129 ff),
- §§ 1 u. 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08 2010 (BGBl. I S. 1163)
- §§ 4, 6, 7, 8 u. 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S.687)

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **Die öffentliche Abwasseranlage**

##### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt erfüllt in ihrem Gebiet die Pflicht zur unschädlichen Beseitigung der Abwässer (Schmutzwasser einschl. Klärschlamm und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe, und zwar in Form eines eigenbetriebsähnlichen Betriebes nach § 107 ff. GO NW (Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst).
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes werden Abwasseranlagen hergestellt und betrieben, die ein einheitliches Netz bilden. Sie werden von der Stadt als öffentliche Einrichtung entweder im Trennverfahren (zur getrennten Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) oder im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten. Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit (öffentliche Abwasseranlage).

- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen und Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere:
- das gesamte städt. öffentliche Entwässerungsnetz einschl. der Grundstücksanschlussleitungen und das Druckentwässerungsnetz,
  - alle technischen Einrichtungen wie Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke u. -stationen, Rückhaltebecken und Versickerungsanlagen,
  - Gräben u. natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören:
- die Hausanschlussleitungen,
  - Grundstücksentwässerungseinrichtungen (haustechnische Abwasseranlagen).
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

## **Abschnitt II**

### **Besondere Bestimmungen für leitungsgebundene Abwasseranlagen (Kanalisation)**

#### **§ 2**

##### **Anschluss und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### **§ 3**

##### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

- (2) Wenn der Anschluss eines an eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung unmittelbar angrenzenden Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Die Stadt entscheidet, an welchen Kanal der Anschluss zu erfolgen hat, wenn dieser an mehreren Kanälen möglich ist.
- (4) Das Anschlussrecht gilt nicht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (5) Tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986 - SMBI NW 23212 -) gegen Rückstau abgesichert sein (als Rückstauenebene gilt die Straßenkrone). Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.

#### **§ 4**

##### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt. Hierzu zählt insbesondere das auf bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke (Dachflächen, Garagenzufahrten) anfallende Niederschlagswasser. Festsetzungen hierzu (Versickerungspflicht auf den Grundstücken, ortsnahe Versickerung über belebte Bodenzone o.ä. oder Anschluss an vorhandene Trennkanalisierung bzw. Anschluss an Mischwasserkanalsystem) trifft der jeweils geltende Bebauungsplan auf der Grundlage des Generalentwässerungsplanes.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 834), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 39), in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 1992 ausgeschlossen war.

#### **§ 5**

##### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
  - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung

gefährdet, erschwert oder behindert oder

- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Abwasser, das feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Kies, Glas, Kunststoff, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Schlacht- und Küchenabfälle, Frittierfette, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Zement, Kalkhydrat, Mörtel, Beton enthält,
- b) Abwasser, das feuergefährliche oder explosive Stoffe enthält sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Benzin, Benzol, tierische und pflanzliche Fette und Öle, Karbid, Kunstharze, Lacke, Bitumen, Teer sowie deren Emulsionen,
- c) Abwasser, das gasförmige Stoffe oder Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Kohlensäure, Schwefeldioxid) freisetzen kann,
- d) Abwasser, das wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen, z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber sowie halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX) enthält,
- e) Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Mehrkammerkläranlagen, Abwassersammelgruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern,
- f) Abwasser, das nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen enthält,
- g) radioaktives Abwasser,
- h) Abwasser, das Inhalte von Chemietoiletten enthält,
- i) Abwasser, das Blut aus Schlachtungen enthält,
- j) Abwasser, das Emulsionen von Mineralölprodukten enthält,
- k) Abwasser, das Medikamente oder sonstige pharmazeutische Produkte enthält,
- l) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
- m) Abwasser, das flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, z.B. Jauche, Gülle oder Silagewasser, enthält,
- n) Abwasser, das als Wasserdampf eingeleitet werden soll (z.B. durch den unmittelbaren Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen),
- o) Abwasser, das als Sicker-, Grund-, Drain- oder Kühlwasser eingeleitet werden soll,

- p) Abwasser, das unbehandelt aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr eingeleitet werden soll,
  - q) Abwasser, das aus Laboratorien, Instituten oder Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, eingeleitet werden soll,
  - r) Abwasser, das als Schlamm aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet werden soll,
  - s) Abwasser, das flüssige Stoffe enthält, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe enthält, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
  - t) Abwasser, das aufgrund seiner hohen Belastung geeignet ist, die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage zu überlasten.
- (3) Die Abwasserbeschaffenheit ohne zusätzliche Verdünnungs- oder Vermischungsmaßnahmen muss den folgenden Emissionsgrenzwerten entsprechen. Des Weiteren sind die jeweils gültigen Festlegungen des Niersverbandes gemäß §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 Buchst. f und h in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 3 Nr. 9 der Satzung des Niersverbandes zum Schutz des Verbandsunternehmens einzuhalten.
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

#### A) Allgemeine Parameter

a) Temperatur:	bis 35°C
b) ph-Wert:	6,5 bis 9,5
c) absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

#### B) Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17 (verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren):

250 mg/l

#### C) Kohlenwasserstoffe,

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19/DIN 1999)	50 mg/l
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt	20 mg/l
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen - AOX	1 mg/l
d) Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe - LHKW (Summe)	0,5 mg/l
e) Chlorbenzole (Summe)	0,1 mg/l
f) Chlorphenole (Summe)	0,01 mg/l
g) Pentachlorphenol - PCP	0,001 mg/l
h) Polychlorierte Bi- und Terphenyle - PCB/PCT	0,0005 mg/l
i) Lindan	0,0005 mg/l

j) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe - PAK (Summe)	0,0004 mg/l
k) Benzol, Toluol, Xylol- BTX (Summe)	5,0 mg/l

**D) Sonstige organische halogenfreie Lösungsmittel  
- mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch  
abbaubar: nicht höher als es der Löslichkeit entspricht**

**E) Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)**

a) Antimon	0,5 mg/l
b) Arsen (AS)	0,5 mg/l
c) Barium	5,0 mg/l
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l
e) Chrom, 6-wertig (Cr)	0,2 mg/l
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
g) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
h) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer (Cu)	0,7 mg/l
j) Nickel (Ni)	0,7 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,02 mg/l
l) Selen (Se)	1,0 mg/l
m) Silber (Ag)	0,3 mg/l
n) Zink (Zn)	1,5 mg/l
o) Zinn (Sn)	5,0 mg/l

**F) Anorganische Stoffe (gelöst)**

a) Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	200,0 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l
d) Fluorid (F)	50,0 mg/l
e) Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	20,0 mg/l
f) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600,0 mg/l
g) Sulfid (S)	2,0 mg/l
h) freies Chlor	0,5 mg/l

**G) Organische Stoffe**

a) Phenol (Index)	5,0 mg/l
b) Farbstoffe	

nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint;

**H) spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten können.**

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern (ausgenommen Druckpumpen) zur Abschwemmung von festen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen.  
Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitungen eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.  
Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich ändert.  
Auf Verlangen hat er die Einhaltung der Satzungsbestimmungen nachzuweisen.
- (10) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (11) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.  
Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (12) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Abfuhrbelege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (13) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten des Anschlussnehmers selbst oder durch einen Dritten zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Anschlussnehmer diese Entleerung unterlässt.

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet,

sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV. NW. S. 39), in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.1992 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser grundsätzlich den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Den Straßenentwässerungseinläufen ist Schmutzwasser (Waschwasser etc.) fernzuhalten. In Ausnahmefällen muss auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 11 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann auf schriftlich begründeten Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn hinsichtlich des Schmutzwasser den

Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird. Voraussetzung ist die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 4 bzw. Abs. 5 LWG durch die zuständige Wasserbehörde.

- (2) Besteht aufgrund bisherigen Rechts die Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation für Niederschlagswasser, besteht die Möglichkeit, sich durch schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreien zu lassen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Wenn eine Befreiung erteilt wird, hat der Nutzungsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt kein Recht auf Wiederanschluss.

## **§ 8**

### **Nutzung von Niederschlagswasser**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Bestimmungen über Anschluss- und Benutzungsrechte sowie über den Anschluss- und Benutzungszwang im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Grundstücksanschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem, soweit hinsichtlich des Niederschlagswassers keine Versickerung etc. möglich ist, je eine Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden, wobei die Mehraufwendungen zu Lasten des Anschlussnehmers gehen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs-, Leitungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.  
Der beantragte gemeinsame Anschlusskanal ist für alle angeschlossenen Grundstücke bindend.  
Falls nachträglich eigene Hausanschlusskanäle beantragt werden, sind die Kosten der neuen Anschlusskanäle durch den antragstellenden Anschlussnehmer zu übernehmen.
- (4) Jeder neue Anschlussnehmer ist verpflichtet, für jeden Grundstücksanschluss ca. 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt auf seinem Grundstück einen Kontrollschacht (z.B. DN 400) herzustellen, soweit dies technisch und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit möglich bzw. erforderlich ist. Der Schacht muss jederzeit zugänglich und leicht zu öffnen sein. Zwischen Kontrollschacht und öffentlichem Straßenkanal dürfen keine Leitungen angeschlossen werden.  
Bei Änderungen, Ausbesserungen und Erneuerungen von Anschlussleitungen ohne Kontrollschacht kann die Stadt die Herstellung eines Kontrollschachtes auf dem Grundstück

verlangen. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.

- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschluss auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden. Die hiermit beauftragten Bauunternehmer und Installateure haben der Stadt auf Verlangen ihre fachliche Qualifikation nachzuweisen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen (vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze) führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.
- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Grundleitung auf Anordnung der Stadt auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten fachgerecht wasserdicht zu verschließen.
- (10) Das Verfahren zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen gemäß § 61 a LWG NRW wird in der Satzung der Stadt Tönisvorst zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen in der zurzeit gültigen Fassung geregelt.

## **§ 10**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den unverzüglichen Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

## **§ 11**

### **Zustimmungsverfahren, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor den Durchführungsarbeiten zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Entwässerungsleitungen (Grundleitungen und Anschlussleitungen) sowie die Lage der Prüfschächte hervorgehen.
- (3) Die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer durch Vorlage eines Dichtigkeitsgutachtens der Stadt nachzuweisen.

## **Abschnitt III**

### **Besondere Bestimmung für Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben)**

## **§ 12**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ist der Stadt gegenüber anzeigepflichtig. Sie bedürfen ggf. der Genehmigung durch den Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde; sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können. Soll die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstücksentwässerungsanlage gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zu gelassen werden; die Grundstücksentwässerungsanlage ist wieder zu entfernen, sobald die leitungsgebundene Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist, spätestens innerhalb von 8 Wochen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen angelegt werden, wenn
- a) eine Befreiung vom Anschluss an die leitungsgebundene Abwasseranlage erteilt ist,
  - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
  - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Eine Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen bzw. Auflagen/Vorgaben der Unteren Wasserbehörde sowie den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Das Fassungsvermögen für Abwassersammelgruben beträgt mindestens 10 cbm je angeschlossener Wohneinheit. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden. Die Einleitung von Regenwasser in Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.

- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche, leitungsgebundene Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und laufende Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (7) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Entwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (8) Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Grundstücksentwässerungsanlagen befinden oder angelegt werden sollen, haben alle Veränderungen auf ihren Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung, der Stadt anzuzeigen. Das Anlegen von Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegt den gesetzlichen bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

## **§ 13**

### **Entsorgung**

- (1) Um eine ordnungsgemäße und unschädliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, entsorgt die Stadt Tönisvorst alle Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung innerhalb ihres Stadtgebietes. Die Entsorgung umfasst die Entleerung einschließlich evtl. notwendiger Reinigung zu Prüzzwecken, die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser entsprechend DIN 4261, Teil 1 sowie DIN 4261, Teil 2.
- (3) Die Entleerung der vorgenannten Anlagen und die Abfuhr der Anlageninhalte erfolgen durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer.

## **§ 14**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt und verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 13 Abs. 3 entsorgen zu lassen. Dies gilt auch für die häuslichen Abwässer, die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallen.

- (2) Von dem Anschlusszwang ausgeschlossen ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, ausgenommen häusliches Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird, sofern hierbei die Bedingungen des § 51 Abs. 2 LWG eingehalten und erfüllt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 LWG ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.  
Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

## § 15

### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal, welches die Entsorgung durchführt, gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung und -beseitigung sowie -verwertung beeinträchtigt oder Gewässer schädlich verunreinigt werden können, dürfen den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden.
- (2) In Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Gewerbliches Schmutzwasser gemäß DIN 4261
  - b) - Fremdwasser, z. B. Grundwasser, Drainwasser
    - Kühlwasser,
    - Ablaufwasser aus Schwimmbecken,
    - Niederschlagswasser,
  - c) schädliche Stoffe nach DIN 1986, Teil 3, Abschnitt 2.3, insbesondere:
    - Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z.B. Trester, Trub, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten,
    - Tierfäkalien, z.B. Jauche, Gülle, Mist, Abgänge aus Tierhaltungen,
    - bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe, z.B. Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis über gegangenes Abwasser,
    - Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand), z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Hygieneartikel, Watte, Verbandsstoffe, Textilien, Papierhandtücher,
    - erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Schlempe, Kunstharze, Bitumen, Teer,
    - feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole usw.,
    - Öle, Fette, z.B. abscheidbare emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle usw.,

- aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen,
  - Schwerflüssigkeiten, z.B. Trichlor- und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen,
  - Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung,
  - Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Werte im Gebrauch unter 4 bzw. über 10 liegen,
  - bakterienschädliche Putz- und Reinigungsmittel.
- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Haushaltungen und Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette usw. anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Zulassung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
- (5) Im Übrigen wird auf § 5 dieser Satzung Bezug genommen, der hier ebenfalls gilt.

## § 16

### Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entleeren. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entleeren, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden.
- (2) Die Entleerung der Abwassersammelgruben erfolgt grundsätzlich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen rechtzeitig bei der Stadt bzw. dem beauftragten Unternehmer zu beantragen, für eine Abwassersammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 30 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungseinrichtungen entleeren, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (6) Die Durchführung der Entleerung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.

- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **Abschnitt IV**

### **Gemeinsame Bestimmungen, Schlussvorschriften**

#### **§ 17**

##### **Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 11 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

#### **§ 18**

##### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasser- und Bodenuntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

#### **§ 19**

##### **Betriebsstörungen, Haftung**

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen baldigst zu beseitigen.
- (2) Wird die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet

durchgeführt, so hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren.

- (3) Ist die Entleerung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen aus einem der v. g. Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.
- (4) Die Haftung des Anschlussberechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (5) Der Anschlussberechtigte haftet der Stadt gegenüber für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen und stellt die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 20**

### **Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen**

- (1) Der Anschlussberechtigte hat alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Abscheider und Schlammfänge müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis aus.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt unverzüglich anzuzeigen oder auf Verlangen der Stadt Auskunft zu erteilen, wenn
  - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (insbesondere Verstopfung von Abwasserleitungen und Verwurzungen),
  - b) für ihr Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
  - c) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
  - d) sich Art, Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
  - e) die Grundstücksanschlussleitung wegen Abbruchs eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes verschlossen oder beseitigt werden muss,
  - f) wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

## **§ 21**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich

Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 22

### **Anschlussbeitrag, Gebühren und Abwasserabgabe**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der leitungsgebundenen Abwasseranlage (Abschnitt II) werden Anschlussbeiträge, soweit diese nicht der Straßenentwässerung dient, für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Abschnitt II) und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Abschnitt III) Benutzungsgebühren nach besonderen Satzungen erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für welche die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
- (3) Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 WHG einleiten (Kleineinleiter), sind nach Maßgabe der Gebührensatzung abgabepflichtig, sofern keine Befreiung von der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vorliegt.
- (4) Die Abwassereinleiter, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind und nicht zu den Einleitern nach Abs. 3 gehören, sind nach Maßgabe der Gebührensatzung abgabepflichtig.

## § 23

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Transportieren, Behandeln, Einleiten, Übergeben des Abwassers an den zuständigen Wasserverband, Versickern und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### 3. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

### 4. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

### 5. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

### 6. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

### 7. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen.

### 8. Grundstücksanschlussleitung:

Grundstücksanschlussleitung ist der Teil der Anschlussleitung, der den im öffentlichen Straßenraum liegenden Abwasserkanal mit dem regelmäßig an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstück des Anschlussnehmers verbindet und an dessen Grundstücksgrenze endet, d.h. die Strecke von Anschlussstutzen (einschließlich) bis zur Grundstücksgrenze.

### 9. Hausanschlussleitung:

Hausanschlussleitung ist die Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Eintritt in den umbauten Raum.

### 10. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind haustechnische Abwasseranlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem privaten Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Mehrkammkläranlagen, Abwassersammelgruben, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdreich unter Baukörpern und sonst im Erdreich verlegte Leitungen).

## 11. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile dieses Netzes.

## 12. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

## 13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

## 14. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

## § 24

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 Niederschlagswasser nicht gemäß § 51 a LWG beseitigt,
2. § 5 Absatz 1 und 2 und § 15 Abwasser oder Stoffe einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
3. § 5 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom und Konzentration hin aus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt sowie die Abschwemmung von festen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage durch den Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern vornimmt,
4. § 5 Absatz 6 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
5. § 5 Absatz 10 und § 15 Absatz 4 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Heizöl sowie Fetten, vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften

- entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
6. § 6 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  7. § 7 Absatz 1 und 2 Abwasser beseitigt oder verwertet, ohne Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt erhalten zu haben,
  8. § 8 Auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,
  9. § 9 Absatz 9 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
  10. § 10 Absätze 2 und 3 den Wartungsvertrag bei bereits bestehenden Druckpumpen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, ansonsten nicht bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage, vorlegt sowie den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten auf Verlangen der Stadt nicht unverzüglich erbringt,
  11. § 11 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
  12. § 11 Absatz 3 vor dem Schließen der Kanalgräben keine Fertigstellungsanzeige bei der Stadt einreicht und die öffentliche Abwasseranlage nutzt, ohne dass diese von der Stadt freigegeben wurde,
  13. § 12 den Baubeginn und die Fertigstellung der privaten Abwasseranlagen der Stadt nicht anzeigt,
  14. § 12 Absatz 8 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
  15. § 14 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  16. § 14 Abs. 2 und § 15 nicht unverzüglich anzeigt, dass für sein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
  17. § 15 Absatz 3 nicht unverzüglich anzeigt, dass Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen der §§ 5 und 15 nicht entsprechen,
  18. § 16 Absatz 4 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
  19. § 16 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht wieder in Betrieb nimmt,
  20. § 17 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, des Abwasseranfalls und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
  21. § 19 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage in nicht ordnungsgemäßem Zustand hält oder sie nicht ordnungsgemäß benutzt,
  22. § 20 Absatz 1 die für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte nicht unverzüglich erteilt,

23. § 20 Absatz 2 die Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und Abwassersammelgruben außerhalb der Sammelstellen in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder anderweitig entsorgt/entsorgen lässt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 25

### Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 24.09.2010, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2013, tritt zum 25. Juli 2013 in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 24.09.2010, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2013, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 08.07.2013  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 - 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren  
Vorst-Mühlenbruch  
Az.: 33 - 16 06 8

### 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.07.2011

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch wird gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz die nachfolgende Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.07.2011 erlassen. Die Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011 mit ihrer 1. Änderung vom 08.07.2013 sind Bestandteil der Ergänzungsanordnung.

1. In 2011 wurde im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch die Vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Demgegenüber enthält der Zusammenlegungsplan der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch geringfügige Änderungen.  
Der tatsächliche Besitzübergang für die im Zusammenlegungsplan nachgewiesenen Flurstücke, die sich gegenüber der vorläufigen Besitzeinweisung geändert haben, muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten bezogen auf das Jahr 2013 (bzw. für dort genannte Termine in 2012: 2014) erfolgen, sofern nicht zwischen den Beteiligten abweichende Regelungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen Abfindungsgrundstücken zu den vorgenannten Terminen erlöschen und an deren Stelle die im Zusammenlegungsplan der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch zugewiesenen Abfindungsgrundstücke in Bewirtschaftung genommen werden müssen. Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung vom 08.07.2013 mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011, die 1. Änderung der Überleitungsbestimmungen vom 08.07.2013 und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **29.07.2013** bis zum **15.08.2013** aus
  - bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Peter Joppen, Anrather Str. 91 in 47918 Tönisvorst, sowie
  - bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 312 (Herr Harder), während der Dienststunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr. Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.Den Teilnehmern wird auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.  
Den Teilnehmern wird vorab jeweils ein Abdruck der 1. Ergänzungsanordnung vom 08.07.2013 mit den Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011 übersandt. Die Bekanntgabe des Zusammenlegungsplans der beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch erfolgt in Kürze. Dabei wird den Teilnehmern jeweils das Bodenordnungsverzeichnis und eine Karte der neuen Flurstücke zugestellt.
3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde

beantragt werden:

- 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG)
- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
- 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung vom 08.07.2013 liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die bereits am 04.07.2011 erlassene Vorläufige Besitzeinweisung ist geringfügig zu ändern, um die seitdem vorgenommenen Änderungen der geplanten Zuteilung zu berücksichtigen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung zu erlassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden (§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz NW).

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat -Flurbereinigungsgericht-, Aegidii- kirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG) dieses Verwaltungsaktes.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).*

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

### **Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland**

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die 1. Ergänzungsanordnung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe für die sofortige Vollziehung**

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Zusammenlegungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Zusammenlegungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat -Flurbereinigungsgericht-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag  
LS  
gez. Merten

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 14/S. 87

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 718

---

**Bekanntmachung  
der Stadt Tönisvorst  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-**

Mönchengladbach, 08.07.2013  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
Fax: 0211/475-9791

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren  
Vorst-Mühlenbruch  
Az.: 33 - 16 06 8

### **1. Änderung der Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011**

#### **Bestandteil der 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 08.07.2013**

Aufgrund der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom heutigen Tag zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.07.2011 regelt sich die tatsächliche Überleitung für die gegenüber der vorläufigen Besitzeinweisung geänderten Zuteilungsgrundstücke nach den Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011 mit der Maßgabe, dass anstelle des Jahres 2011 das Jahr 2013 und an Stelle des Jahres 2012 das Jahr 2014 tritt.

Im Auftrag  
LS  
gez. Merten

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 14/S. 89

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 720

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 10.07.2013  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

**Beschleunigte Zusammenlegung**  
**Vorst-Mühlenbruch**  
**Az.: 16 06 8**

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 08.12.2006 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für den 1. bis 4. Änderungsbeschluss ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Mit dem 5. Änderungsbeschluss vom 05.11.2012 und dem 6. Änderungsbeschluss vom 25.02.2013 wurden die Grundstücke:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**

**Kreis Viersen**

**Stadt Tönisvorst**

**Gemarkung Vorst**

**Flur 20**

**Flurstücke 5, 24, 25 und 31**

zur Beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch zugezogen (§ 8 FlurbG).

In dem vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

**Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).**

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag  
(LS)  
gez. Merten

# **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Apfelweines und Weines in der Stadt Tönisvorst vom 18.07.2013**

Aufgrund des § 14 Abs. 3 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 2. des Bürokratieabbaugesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 3 Abs. 8 der Gewerberechtsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2012 (GV. NRW Nr. 23 / 2012 S. 421) wird von der Stadt Tönisvorst als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Tönisvorst vom 18.07.2013 für das Gebiet der Stadt Tönisvorst folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Anzeigepflicht**

- (1) Der Betrieb einer Straußenwirtschaft zum Absatz selbst erzeugten Apfelweines oder Weines wird für die Dauer von höchstens vier Monaten im Jahr, zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten, erlaubnisfrei gestellt.
- (2) Der Betriebsbeginn und die gewünschte Dauer ist der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Öffnung der Straußenwirtschaft schriftlich anzuzeigen.

### **§ 2 Räumliche Voraussetzungen**

- (1) Der Betrieb der Straußenwirtschaft darf am Ort der Erzeugung des Apfelweines / Weines oder am Wohnsitz des Inhabers erfolgen.
- (2) Am selben Ort darf keine anderweitige Schank- und / oder Speisewirtschaft nach dem Gaststättengesetz betrieben werden.
- (3) Eine Anmietung fremder Räumlichkeiten für den Betrieb der Straußenwirtschaft ist nicht zulässig.
- (4) Die Sitzplätze im In- und Außenbereich der Straußenwirtschaft sind auf maximal 40 Plätze zu beschränken.

### **§ 3 Art und Umfang der Straußenwirtschaft**

- (1) In der Straußenwirtschaft darf selbst erzeugter Apfelwein oder Wein ausgeschenkt werden.
- (2) Im Zusammenhang damit dürfen kalte oder einfache warme Speisen zum direkten Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Hinweis**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.07.2013

Der Bürgermeister  
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 14/S. 90

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 722

---

### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Nichtamtlicher Teil:**

## **Nachruf**

**Am 18.07.2013 verstarb**

### **Herr Heribert Hebben**

**plötzlich und unerwartet im Alter von 63 Jahren.**

**Herr Hebben war seit 1976 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst und seit 16 Jahren als Löschzugführer Vorst sowie seit 2005 als stellvertretender Wehrführer Feuerwehr Tönisvorst tätig . Für seine Verdienste wurde er mehrfach ausgezeichnet und letztlich in 2010 zum Vorster Ehrenlöschzugführer ernannt .**

**Herr Hebben war zudem Atemschutzkreibausbilder und sorgte somit für die Aus- und Weiterbildung des Feuerwehrynachwuchses.**

**Die Stadt Tönisvorst und die Freiwillige Feuerwehr Tönisvorst werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.**

**Tönisvorst, im Juli 2013**

### **STADT TÖNISVORST**

**Thomas Goßen  
Bürgermeister**

**Rolf Peschken  
Wehrführer der  
Freiwilligen  
Feuerwehr**

**Klaus-Thomas Riedel  
Kreisbrandmeister**

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 723

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

## Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen

### Aufhebung des Umlegungsbeschlusses zum Umlegungsverfahren Nr. 23 - Solferinostraße - in Viersen

Der Umlegungsausschuss der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I.S.1509) in Verbindung mit § 49 Abs. 1 u. 2, Satz 1 Nr. 3, des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 861) beschlossen:

Der Umlegungsbeschluss zum Umlegungsverfahren Nr. 23 - Solferinostraße - wird für die nachfolgenden Grundstücke

Gemarkung: Viersen  
Flur: 102  
Flurstücke: 796, 797, 798, 800, 801, 802, 895, 896, 1004, 1014, 1022, 1023, 1024, 1025, 1035, 1036, 1038, 1039, 1040, 1055, 1114, 1117, 1119, 1259, 1260, 1262, 1263, 1264, 1265

aufgehoben, weil sich die dem ursprünglichen Einleitungsbeschluss zu Grunde liegenden Tatsachen geändert haben. Die Beteiligten haben sich außerhalb des Umlegungsverfahrens über die Grundstücksregulierung geeinigt und beantragen die Aufhebung des Umlegungsverfahrens. Teil der Einigung ist auch die Bereitstellung der öffentlichen Flächen.

Im Umlegungsverfahren wurden keine Entscheidungen gemäß § 76 BauGB getroffen.

Bei der Fläche des Umlegungsverfahrens handelt es sich im Wesentlichen um den Bereich zwischen Körnerstraße, Lichtenberg, Hoserkirchweg und Hohlstraße.

Die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Umlegungsvermerke werden für die vorgenannten Flurstücke gelöscht.

Dieser Beschluss über die Aufhebung des obigen Umlegungsbeschlusses gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gegen diesen Beschluss kann von den hiervon Betroffenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23, Zimmer 224, einzureichen.

Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Auf § 222 Abs. 3 BauGB und § 78 Zivilprozessordnung (ZPO) – Anwaltszwang – wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Viersen, den 05.07.2013

Umlegungsausschuss der Stadt Viersen  
Der Vorsitzende  
gez. Müller  
Abl. Krs. Vie. 2013, S. 724

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

über das Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2008 sowie des Beschlusses über die Jahresrechnung 2008 und die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Viersen.

Aufgrund des § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) ist der Jahresabschluss der Stadt Viersen öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

a) Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2008 der Stadt Viersen wird mit folgendem Ergebnis beschlossen:

Einnahmen / Ausgaben	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
<b>Soll-Einnahmen</b>	75.000,00 €	5.762.906,78 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmerest	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €
+ Saldo / Überschuss aus Gesamtfinanzplan laufende Verwaltung	0,00 €	0,00 €
	<u>4.448.383,29 €</u>	<u>0,00 €</u>
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>4.523.383,29 €</b>	<b>5.762.906,78 €</b>
<b>Soll-Ausgaben</b>	8.025.090,12 €	2.275.151,27 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €
Saldo Zuschuss aus Gesamtfinanzplan, Investitionstätigkeit	0,00 €	-2.734.167,55 €
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>8.025.090,12 €</b>	<b>5.009.318,82 €</b>
<b>Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>	<b>- 3.501.706,83 €</b>	<b>753.587,96 €</b>

Die bereinigten Soll- Einnahmen und bereinigten Soll-Ausgaben haben sich in der rein kameralen Darstellung stets ausgeglichen. Dies ist aufgrund der Zusammenführung des doppischen und des kameralen Rechnungssystems bzw. der unterschiedlichen Grundlagen nicht möglich. Weitere Erklärungen sind aus dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 (S.14-15) ersichtlich.

b) Die Ratsmitglieder haben einstimmig entschieden:  
Für das Haushaltsjahr 2008 wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht der örtlichen Rechnungsprüfung liegen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, öffentlich aus und zwar zu folgenden Dienstzeiten:

montags bis donnerstags  
freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Viersen, 25.07.2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Corsten  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 725

---

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### Öffentliche Zustellung

Der an Kamen Atanasov , zuletzt wohnhaft  
40219 Düsseldorf, Neusser Str. 37, gerichtete  
Gebührenbescheid vom 17.07.2013 konnte nicht  
zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des  
Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die  
öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises  
Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen,  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz  
und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03,  
Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach  
Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen  
als zugestellt.

Viersen, den 30.07.2013

Der Bürgermeister  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 726

---

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### Öffentliche Zustellung

Der an Nisar-Anil Choudhary , zuletzt wohnhaft  
41747 Viersen, Dülkener Str. 54, gerichtete  
Gebührenbescheid vom 01.07.13 konnte nicht  
zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des  
Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die  
öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises  
Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen,  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz  
und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03,  
Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach  
Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen  
als zugestellt.

Viersen, den 25.07.13

Der Bürgermeister  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. krs. Vie. 2013, S. 726

# **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

## **Öffentliche Zustellung einer Widerrufsverfügung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird die

### **Widerrufsverfügung vom 31.07.2013/30//32-35-51/Mel**

gegen die Euronic GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Oleg Bakanov, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichtes Mönchengladbach, Nummer 14393, mit Sitz in 41747 Viersen, Große Bruchstr. 46a öffentlich zugestellt, da die vorgenannte juristische Person sowie deren Geschäftsführer postalisch nicht zu erreichen ist/sind.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Widerrufsverfügung liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Sicherheit und Ordnung – Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, Zimmer 1 aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 05.08.2013

Stadt Viersen  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Melchers

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 727

---

## Bekanntmachung der Stadt Willich

Genehmigung der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Gewerbegebiet Moltkestraße) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2.

Der Rat der Stadt Willich hat am 21.02.2013 die 135. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Moltkestraße) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 11.07.2013, Az.: 35.02.01.01-24Wil-135-1011 die 135. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lärchenweg) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 21.02.2013 beschlossene 135. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmung.

**Auflage:** Die mit E-Mail vom 05.07.2013 nachgereichten Ausführungen zum Thema Artenschutzprüfung sind im Umweltbericht als Teil der Begründung zur 135. FNP-Änderung zu ergänzen.

**Begründung:** Im Umweltbericht ist im Abschnitt 2.a.2 angegeben, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt. Eine bloße Verschiebung auf ein nachgeordnetes Verfahren ist aber nicht ausreichend. Das Artenschutzrecht gem. Bundesnaturschutzgesetz ist im Hinblick auf die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine Art „Bestandssicherung“ für den vorhandenen Gartenbaubetrieb, dennoch sind aus der geplanten FNP-Darstellung „Gemischte Baufläche“ in den nachgelagerten Verfahren durchaus einige andere Nutzungen entwickelbar, bei denen artenschutzrechtliche Belange von Bedeutung sein könnten. Diese sind im Sinne der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind (Stufe I der ASP). So sind zum Beispiel auch das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten (mit Hilfe von Quellenangaben) und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu dokumentieren. Mit E-Mail vom 05.07.2013 haben Sie mir einige Ausführungen zur Durchführung der Artenschutzprüfung im Zuge der Umweltprüfung für den parallel aufgestellten Bebauungsplan übersandt. Diese Ausführungen halte ich für das FNP Änderungsverfahren inhaltlich für ausreichend, sie sind aber aus o.g. Gründen formal in die Begründung aufzunehmen. Dies auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung, die nur dann gewährleistet ist, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung möglich ist. Diese wäre z.B. nicht möglich, wenn Artenschutzgründe dagegen sprächen.

Düsseldorf, den 11.07.2013  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-24Wil-135-1011  
Im Auftrag gez. Linck-Müller

Die genehmigte 135. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Moltkestraße) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 135. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Moltkestraße) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 135. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

#### HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

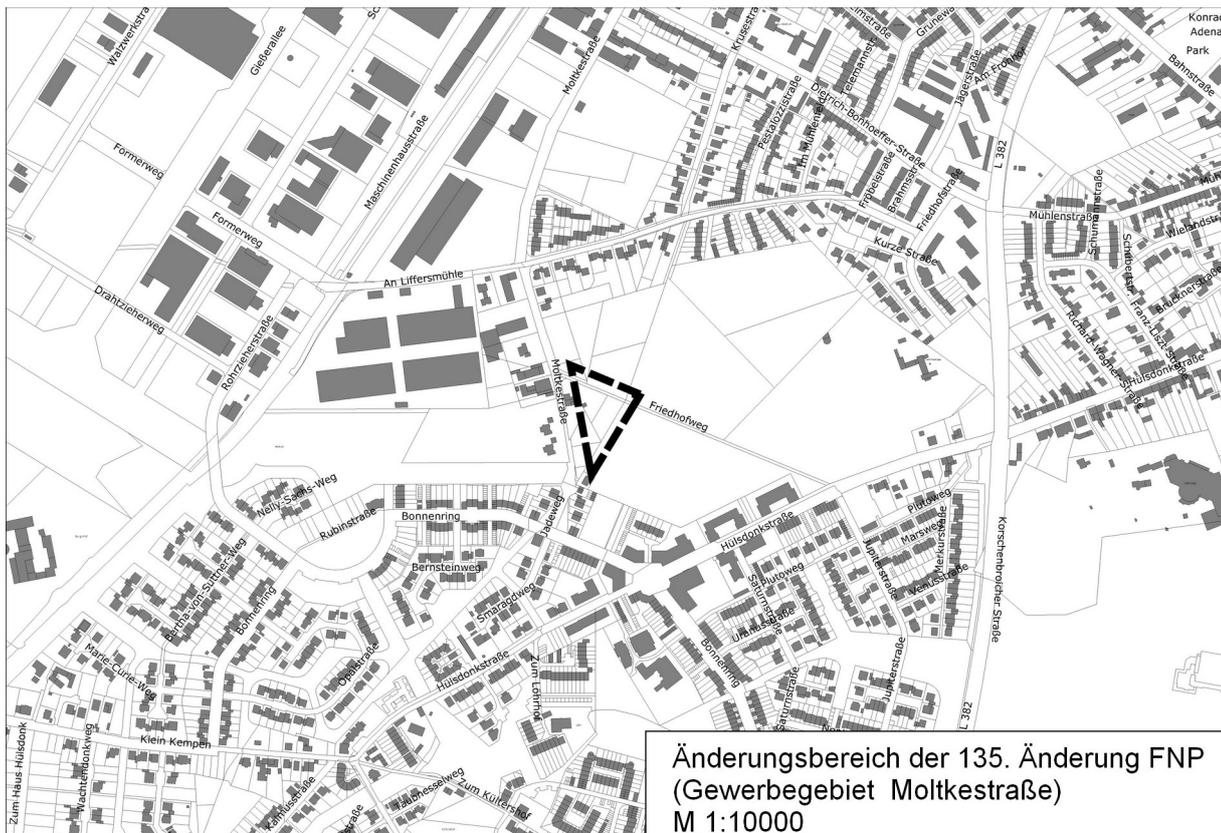
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder  
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 11.07.2013 erteilte Genehmigung der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Moltkestraße) der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 24.07.2013

Gez. Heyes  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

Bebauungsplan Nr. 84 W – Gewerbegebiet Moltkestraße -  
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches  
(BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 21.02.2013 den Bebauungsplan Nr. 84 W – Gewerbegebiet Moltkestraße -  
gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit  
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen  
Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbe-  
reich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011  
während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlan-  
gen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 84 W – Gewerbegebiet Moltkestraße - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über  
die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom  
26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausga-  
be des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

### **HINWEISE**

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann  
der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeich-  
neten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen,  
dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein  
Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,  
in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit  
des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Ver-  
fahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über  
das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber  
der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist  
darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

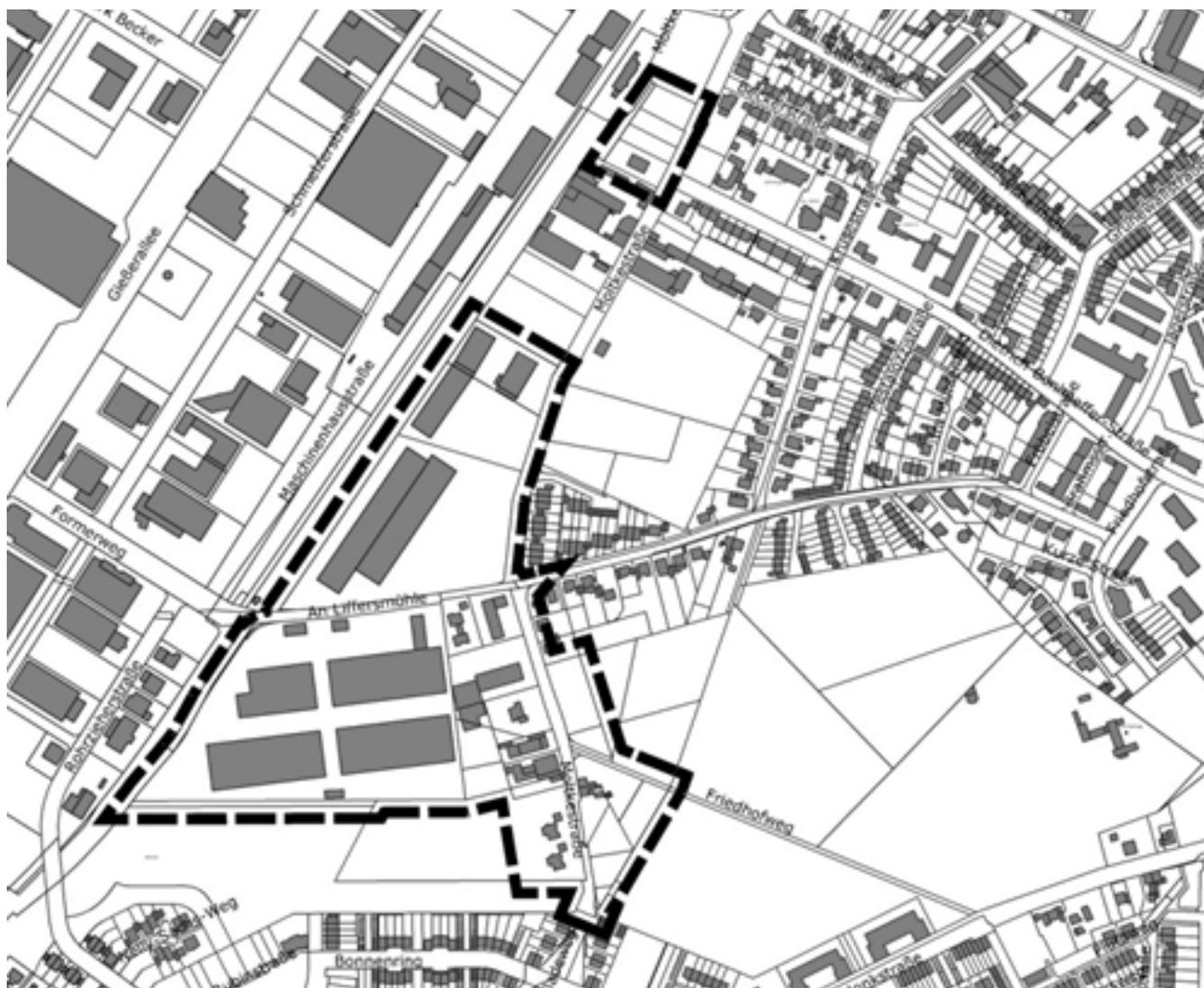
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplan Nr. 84 W – Gewerbegebiet Moltkestraße - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 24.07.2013

Gez. Heyes  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Willich

## Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Willich über ihre Mitgliedschaft nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2013

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei der/dem Meldepflichtigen.

### Legende:

- 1 ausgeübter Beruf (auch Beraterverträge)
- 2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5 Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

### Auling, Franz

- 1 Versicherungsfachwirt/Geschäftsführer
- 3.1 Wasserwerk Willich GmbH
- 3.2 Versorgungsnetz Willich GmbH
- 4.1 Stv. Vorsitzender Kuratorium Willicher Kulturstiftung durch die SK Krefeld
- 4.2 Gesellschafter/Geschäftsführer einer Assekuranz Consult GmbH
- 4.3 Gesellschafter/Geschäftsführer einer Schadenfeststellung GmbH
- 5.2. Vorstandsmitglied beim Verein Festspiele Schloss Neersen e.V.

### Bäumges, Johannes

- 1 Syndikusanwalt
- 3.1 Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 3.2 Mitglied des Aufsichtsrates der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 3.3 Stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 4.1 Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Krefeld
- 4.2 Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 4.3 Mitglied des Kuratoriums der Willicher Kulturstiftung der Sparkasse Krefeld
- 4.4 Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KRZN
- 4.5 Mitglied des Regionaldirektionsbeirates Willich der Sparkasse Krefeld
- 5.1 Fraktionsvorsitzender der CDU Willich
- 5.2 Stellvertretender Fraktionsvorsitzender Kreis Viersen
- 5.3 Vizepräsident der St. Johannes Bruderschaft Niederheide 1924 e.V.

### Becker, Hagen

im Ruhestand

### Bloser, Ursula

- 1 Kaufm. Angestellte
- 5 Ehrenamtl. Richterin am Sozialgericht in Düsseldorf

**Bonat, Brunhilde**

- 1 kaufm. Angestellte
- 4 Beirat Sparkasse Krefeld
- 5.1. Vorsitzende im Beirat der JVA Willich II

**Brandt, Thomas**

- 1.1. selbst. Kaufmann
- 3.1 Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich GmbH
- 3.2. ABL GmbH
- 4.1. Anteile einer GbR

**Dr. Brintrup, Robert**

- 1 Diplom-Ingenieur agr.
- 5.1 Präsident der St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V.
- 5.2 Stellvertr. Vorsitzender CDU Willich

**Bünstorf, Ulrich**

- 1.1. Gymnasiallehrer
- 1.2. Schulbuchautor

**Caris, Nadine**

- 1 Projektleiterin, Assistentin der GF
- 5 stellvertr. Vorsitzende DRK-Ortsverein Willich

**Dahmen, Artur**

- 1 Architekt

**Dederichs, Andreas**

- 1 Student
- 5 Jugendwart Judo-Club Schiefbahn e.V.

**Demmer, Petra**

- 1 Verkaufssachbearbeiterin

**Dr. Dern, Christian**

- 1 stellvertr. Schulleiter eines Gymnasiums

**Dille, Wolfgang**

- 1.1. Redakteur u. PR Berater
- 1.2. Geschäftsführer einer PR Agentur Presse-Agentur

**Donath, Hans-Joachim**

- 1.1. Beamter beim Land NRW
- 1.2. Geschäftsführer eines Versorgungswerkes
- 1.3. stellvertr. Geschäftsführer eines Versorgungswerkes
- 3.1 Aufsichtsrat Versorgungsnetz Willich
- 3.2 Aufsichtsrat Wasserwerk Willich GmbH
- 4 Mitgesellschafter eines Buchverlags

**Dorgarthen, Martin**

1 Kirchenverwaltungsbeamter

5.1. Mitglied im Förderverein St. Bernhard-Gymnasium e.V.

5.2. Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Ortsverein Willich e.V.

**Drees, Rosemarie**

im Ruhestand

**Engels, Hubertine**

1 Bankkauffrau

**Faßbender, Sascha**

1 leitender Angestellter

3 Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich GmbH

4.1 Mitglied im Regionalbeirat Willich der Sparkasse Krefeld

4.2 stellvertretendes Mitglied im Zweckverband der Sparkasse Krefeld

**Faßbender, Ursula**

1.1 im Ruhestand

**Gabler, Christiane**

1 kaufm. Angestellte

**Gather, Christian**

1 Verkäufer im Außendienst

**Gather, Markus**

1 Lehrer der Sek.Stufe I

5.1 Vorsitzender des Vereins Anrath 1tausend e.V.

5.2 Beisitzer Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW Kreis Viersen

**Geilen, Ludwig**

1 Kommunalbeamter

**Görtz, Guido**

1 Industriekaufmann

3.1 Aufsichtsrat in der Verkehrsgesellschaft Viersen (VKV)

3.2 Stellvertr. Verwaltungsrat des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VVR)

3.3 Mitglied der Versammlung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

4.1 Mitglied der Versammlung der euregio rhein-maas-nord

4.2 Beiratsmitglied in der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung im Kreis Viersen gGmbH (GfB)

5.1 Vorsitzender Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Ortsverein Willich

5.2 Beiratsvorsitzender JVA Willich 1

5.3

**Grau, Lothar**

1 Geschäftsführer einer GmbH

**Gust, Sebastian**

- 1 Informatiker
- 5.1. Vorsitzender Junge Liberale Willich
- 5.2. Vorsitzender Junge Liberale Bezirksverband Niederrhein
- 5.3 Mitglied im Kreisschulausschuss

**Haldenwang, Elmar**

- 1 Finanzbeamter

**Hanewinkel, Werner**

keine Angabe

**Hansen, Jürgen**

- 1 IT Techniker

**Hauser, Aloys**

- 1 ohne Angabe

**Hehnen, Dieter**

- 1 im Ruhestand
- 3.1 Mitglied im Aufsichtsrat GWG des Kreises Viersen
- 3.2 stellvertr. Mitglied im Aufsichtsrat WFG des Kreises Viersen
- 4 Mitglied im Verwaltungsrat u. Risiko-Ausschuss der Sparkasse Krefeld

**Heisters, Nicole**

- 1 Architektin

**Henter, Bernard**

- 1 Hilfskraft
- 5.1. Schatzmeister der CDU-Fraktion

**Herwarth, Andreas**

- 1 Betriebsratsvorsitzender
- 2 Aufsichtsrat Metro AG
- 3 Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 5 Vorstand Unterstützungskasse MUK

**Hufschmidt, Mirjam**

- 1 Referentin

**Icks, Elisabeth**

ohne Angabe

**Icks, Heinz**

im Ruhestand

**Ingmanns, Walter**

- 1 Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- 3.1 Mitglied im Aufsichtsrat der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH

- 3.2 Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich GmbH
- 3.3 Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co.KG
- 4.1 Gesellschafter/Geschäftsführer einer SteuerberatungsgmbH
- 4.2 Gesellschafter/Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

**Isik, Kerim**

- 1 Techn. Leiter
- 5 Elternvertreter in einer Schule

**Jäschke, Barbara**

- 1 kaufm. Angestellte

**Johnen, Heinz**

- 1 Landwirtschaftsmeister in Rente

**Professor Dr. Siegfried Kirsch**

- 1.1 Dozent Hochschule Niederrhein
- 1.2 Dekan FB Wirtschaftswissenschaften Hochschule Niederrhein
- 3.1 Vorsitzender im Aufsichtsrat Stadtwerke Willich
- 3.2 Vorsitzender Aufsichtsrat Wasserwerk Willich GmbH
- 3.3 Stellvertr. Vorsitzender Aufsichtsrat Versorgungsnetz Willich GmbH
- 3.4 Stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrat Servicegesellschaft Meerbusch Willich GmbH & Co.KG
- 5 1. Brudermeister „St. Sebastianus Schützenbruderschaft Willich 1475 e.V.“

**Kirsebauer, Ralf**

im Ruhestand

**Klein, Ralf**

- 1 Kaufmann
- 4 Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5 Trägervertreter im Rat der Einrichtung Pappelallee

**Klopmeier, Erika**

- 1 Hausfrau
- 5 AWO Ortsverein Willich
- 5 Altenhilfe Stadt Willich 1979 e.V.
- 5 Willicher Tafel e.V.

**Knaak, Dilek**

- 1 ohne

**Kock, Fritz-Joachim**

- 1 Unternehmensberater
- 3.1 Aufsichtsratsmitglied beim Wasserwerk Willich GmbH
- 3.2 Aufsichtsratsmitglied der Versorgungsnetz Willich GmbH
- 5.1. Vorsitzender Verband Lokaler Rundfunk NRW e.V.
- 5.2. Vorsitzender der Veranstaltergemeinschaft für Lokalen Rundfunk Stadt Krefeld/Kreis Viersen e.V.

**Kothen, Norbert**

- 1 Geschäftsführer eines Technologiezentrums
- 3 Gesellschafter der BfG Beschäftigungsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis-Neuss

**Lambertz, Dieter**

- 1 freiberuflicher Moderator und Kommunikationstrainer
- 5.1. Vorsitzender der Kreisverkehrswacht Viersen e.V.
- 5.2. Vorstandsmitglied beim Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Willich e.V.
- 5.3. 2. Vorsitzender Deutsch-Lettischer Freundeskreis e.V.
- 5.4. Ehrenvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei

**Lenz, Jens**

- 1 kaufm. Angestellter
- 3 Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 4 Kuratorium der Willicher Kulturstiftung
- 5 2. Schatzmeister St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V.

**Lüpertz, Christian**

- 1 Industriekaufmann
- 5 Präsident der St. Sebastianus Bruderschaft 1463 Anrath e.V.

**Lux, Heinrich**

- 1 Landwirt
- 5.1. 2. Vorsitzender Jagdgenossenschaft Schiefbahn
- 5.2. 1. Beisitzer Ortsverein Schiefbahn Landwirtschaftsverband

**Mersmann, Holger**

- 1 Maler- und Lackierermeister

**Mischke, Ulrich**

Beamter a.D.

**Mroch, Sabine**

- 1 Lehrerin am Berufskolleg
- 3.1 Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

**Nicola, Detlef**

- 1 Angestellter
- 3 Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 5.1 Beisitzer AWO Kreis Viersen
- 5.2 Vorsitzender AWO Neersen
- 5.3 1. Vorsitzender KG Schloßgeister Neersen e.V.
- 5.4 1. Schriftführer der Straßengemeinschaft Am Tanneböschke Neersen

**Noever, Herbert**

- 1 Hotelier
- 4 Vertreter der Volksbank Mönchengladbach eG (Neersen)
- 5.1. Mitglied St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen
- 5.2. Mitglied Neersener Kaufmannschaft

**Nossek, Bettina**

- 1 in Fortbildung
- 5.1. Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
- 5.2. Rechtsausschuss IHK Düsseldorf

**Ohlenforst, Hans-Theo**

- im Ruhestand
- 5.1 Mitgliedschaften in kulturtreibenden Vereinen
- 5.2. Mitgliedschaft in einer christlichen Studentenverbindung

**Pakusch, Christian**

- 1. Mitarbeiter Bundestagsbüro MdB Uwe Schummer
- 3 Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 5.1 Vorsitzender der Jungen Union im Kreis Viersen
- 5.2 Stellvertretender Vorsitzender CDU Willich

**Pape, Wolfgang**

- 1 Betriebsratsvorsitzender
- 5 Vorsitzender des Karnevalsvereins „Edelweiss 1914 Willich e.V.“

**Paulsen, Renate**

- im Ruhestand
- 5 2. Vorsitzende der Altenhilfe Willich 1979 e.V.

**Pempelfort, Hendrik**

- 1 Schüler

**Plangger-Schaumburg, Ingrid**

im Ruhestand

**Platz, Klaus Olaf**

- im Ruhestand
- 5 EDV-Beauftragter im Willicher Tauschring

**Rieder, Uwe**

- 1 Kaufmann; PR und Marketing-Agentur
- 3 Mitglied des Aufsichtsrates der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

**Röhrscheid, Bernd-Dieter**

- 1 Studiendirektor i.R.
- 3.1 Aufsichtsrat Stadtwerke Willich
- 3.2 Aufsichtsrat Servicegesellschaft Meerbusch Willich GmbH & Co.KG
- 3.3 Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft Willich mbH
- 4.1 Aufsichtsrat Zweckverband Sparkasse Krefeld
- 4.2 Stellv. Verwaltungsrat Sparkasse Krefeld
- 5.1. Vorsitzender Stammzellspende Rheinland e.V.
- 5.2. Beisitzer Festspiele Schloss Neersen e.V.
- 5.3. Beisitzer Heimat- und Geschichtsfreunde Schiefbahn e.V.

**Rohs, Hans-Ulrich**

z.Zt. im Ruhestand

**Roidl-Hock, Ellen**

- 1 Richterin
- 4 Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5 stellvertr. Parteivorsitzende FDP Willich

**Seufert, Horst**

- 1 Angestellter
- 5 zahlreiche priv.

**Seufert, Martin**

- 1 kfm. Angestellter
- 4 Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5 Geschäftsführer der Jungen Union Willich

**Simmnacher, Stefan**

- 1 Landesgeschäftsführer der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW
- 5 Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) der CDU Willich

**Specht, Anne**

- 1 staatl. anerkannte Sozialarbeiterin
- 4 Beirat der Sparkasse Krefeld

**Dr. Sporckmann, Bernd**

- im Ruhestand
- 5 Geschäftsführerin Bürgerverein Willich-Nord e.V.

**Scholz, Bärbel**

- im Ruhestand
- 5 Geschäftsführerin Bürgerverein Willich-Nord e.V.

**Dr. Schrömbges, Paul**

- 1 Beigeordneter
- 2 Vorstandsmitglied der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- 4 Mitglied Verwaltungsrat des Allgemeinen Krankenhauses Viersen GmbH
- 5.1. Kirchenvorstand St. Katharina Willich
- 5.2. Vorstand Kirchengemeindeverband Willich
- 5.3. Mitglied im Kuratorium Stiftung St. Katharina Willich e.V.
- 5.4. Vorsitzender des Fördervereins „ pro St. Katharina Willich e.V.“
- 5.5. Vorsitzender TSV Kaldenkirchen 1885/07 e.V.
- 5.6. Vorstand Historischer Verein Niederrhein, Köln

**Schultze, Harri**

- 1.1. Vermögensberater
- 1.2. Personalfachkaufmann
- 5.1. 1. Kassierer/Vorstand im Werbering Willich
- 5.2. Beisitzer im Vorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) der CDU im Stadtverband Willich

**Stoll, Theresa**

1 Angestellte

**Teuber-Helten, Marion**

1 Podologin

4 Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

5 Mitglied der Fluglärmkommission Düsseldorf

**Dr. Theisen, Rosemarie**

1 Lehrerin

4 Ausschuss des Wasser- und Bodenverbands der Mittleren Niers - Niersverband

**Thomas, Christian**

1 wissenschaftl. Mitarbeiter

**Vietinghoff, Sabine**

1 Hausfrau

**Vogt, Klaus**

1 selbständige Tätigkeit

5.1. Mitglied im FDP Vorstand OV Willich

5.2. Mitglied im FDP Vorstand Kreis Viersen

**Vogt, Stefanie**

1 Diplom-Kauffrau

5 Schatzmeisterin und stellvertr. Protokollführerin im OV FDP Willich

**Weinhold, Norbert**

1 Projektleiter

**Wingerath, Conny**

1.1. kaufm. Angestellte

1.2. Hausverwalterin

5 Geschäftsführerin Willi-Graf-Realschule

**Winkler, Ulrich**

1 Lehrer

4 Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

**Winterbach, Christian**

1 selbst. Bauingenieur

5 Vorsitzender Förderverein St. Bernhard Gymnasium

**Worms, Stephanie**

1 Referendarin

5 stellvertr. Vorsitzende DRK Willich

**Zuschlag, Anton**  
im Ruhestand

Die nachfolgend aufgeführten Rats- und Ausschussmitglieder sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger haben bis zum festgesetzten Rückmeldetermin die Meldebögen nicht zurückgesendet und insoweit die nach § 17 Absatz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz erforderlichen Angaben nicht mitgeteilt:

Heinz Amfaldern, Nanette Amfaldern, Norbert Becke, Dr. Wolfgang Boochs, Dr. Raimund Berg, Walde-  
mar Breckel, Hans-Jürgen Brocker, Michael Commans, Jörg Cornely, Günter Cranen, Jörg Cornely,  
Günter Cranen, Reinhard Efkes, Sebastian Eirnbter, Till Ermecke, Andrea Franken-Koch, August Gath-  
mann, Guido Görtz, Christian Gosselk, Alfons Gunnemann, Bert Halangk, Andreas Heublein, Chris-  
toph Heyes, Rainer Höppner, Verena Hülser, Martin Jakobi, Eva-Maria Janssen, Georg Johnen, Karl-  
Heinz Koch, Klaus Köster, Gregor Krebs, Sonja Lindemann, Matthias Machon, Marcus Mülders, Dr.  
Ralf Oerschkes, Manuel Paas, Merlin Praetor, Florian Rick, Norbert Schlöder, Sebastian Schmidtke,  
Harry Schultze, Heinz-Georg Schumacher, Ralf Stammes, Franz-Josef Stapel, Luba Tissen, Patrick  
Uhrmann, Dieter Wankum, Thomas Wankum, Dietmar Winkels.

Willich, den 1. August 2013

Stadt Willich  
gez.

(Josef Heyes)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 733

---

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Öffentliche Zustellung**

Der Gewerbesteuer-Messbescheid und Gewerbesteuer-Bescheid vom 26.07.2013 für Frau Silke Emmrich, zuletzt wohnhaft Blumenstr. 60, 47877 Willich, wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 5.8.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Steinig

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 742

## **Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld**

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3102057787

Nr. 3102057795

Nr. 3102057803

Nr. 3102057837

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 03.08.2012

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 743

---

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---